

Ausschuß für Kommunalpolitik
29. Sitzung

24.02.1988
hz-sz

Der Vorsitzende stellt fest, das Thema sollte entsprechend der Zusage des Innenministeriums zu gegebener Zeit wieder aufgegriffen werden.

Zu 4: Gutachten über Problemfälle der kommunalen Neugliederung im Lande Nordrhein-Westfalen

Vorlage 10/1352

Auf Wunsch des Abg. Schwirtz trägt MD Held vor, der Minister habe sich bereit erklärt, die Neugliederung in den Räumen, in denen sich Gemeinden gegen die damalige gesetzliche Regelung gewandt hätten - den sogenannten "Problemzonen" wie Mönchengladbach/Rheydt/Wickrath, Essen/Kettwig und Bochum/Wattenscheid - noch einmal gutachtlich untersuchen zu lassen. Von den Bürgerinitiativen gegen die Neugliederung, die sich im "Kettwiger Kreis" zusammengeschlossen hätten, sei ein eigenes Gutachten Ende 1987 vorgelegt worden. Der Innenminister habe mit den Initiativen mittlerweile darüber gesprochen. Die Gutachter kämen zu dem Resultat, daß es keine Veranlassung gebe, die Neugliederungsgesetze zu beanstanden und die Debatte darüber erneut aufzugreifen. Sie schlugen vor, möglicherweise eine qualifizierte Bezirksvertretung einzurichten. Die Initiativen im "Kettwiger Kreis" sähen eine besondere Qualifizierung der Bezirksvertretungen nicht als entscheidend an. Vor allem betrachteten sie es nicht als gerechtfertigt, zwei Bezirksvertretungen wie Hohenlimburg und Wattenscheid herauszugreifen; die Begründung des Gutachtens, dies sei durch Tradition zu rechtfertigen, hielten sie nicht für stichhaltig. Sie strebten vielmehr nur die Rückgliederung an, keine Modifizierung des geltenden Zustandes. - Die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gutachten würden zur Zeit im Ministerium ausgewertet. Die in Aussicht genommene Stellungnahme des Ministers werde dem Landtagspräsidenten Anfang März zugeleitet. - Ergänzend weist Staatssekretär Riotte darauf hin, bei den Beratungen mit den Bürgerinitiativen habe sich gezeigt, daß eine Verbesserung des Status der Bezirksvertretungen nur als erster Schritt zur Wiederherstellung der eigenen Selbständigkeit betrachtet werde, nicht aber zu einer Befriedung im Rahmen der erfolgten Neugliederung.

Als Bürger einer der betroffenen "Problemzonen" hebt Abg. Schwirtz (SPD) hervor, das Gutachten mache Verbesserungsvorschläge, um die zweifelsohne vorhandene Unzufriedenheit in den betreffenden Räumen abzubauen und die Situation damit zu entschärfen. - Sehe man den ersten Teil des Gutachtens - keine Korrektur der Neugliederung erforderlich - als brauchbar an, könne man den zweiten - Anregungen zur Bezirksverfassung - nicht als ungeeignet bezeichnen. So könnten die Initiativen auch zu Lasten der Landesregierung argumentieren. Hierbei gehe es um

Ausschuß für Kommunalpolitik
29. Sitzung

24.02.1988
hz-sz

einen Teil des Etatrechts, der einer unmittelbar gewählten Volksvertretung - dies sei die Bezirksvertretung - nicht vorenthalten werden sollte. Das würde zum Abbau des Frusts bei der jährlichen Haushaltsberatung führen. Weiter wollten die Gutachter den Bezirksvertretungen Zuständigkeiten in Vergabeangelegenheiten innerhalb des eigenen Ausgabenbereichs eingeräumt wissen. Der Innenminister sehe hier zwar keine rechtlichen Hinderungsgründe; die Städte setzten dies in ihren Hauptsatzungen aber nicht um. Das gleiche gelte für den Denkmalschutz; auch die Zuständigkeit hierfür sollte den Bezirksvertretungen zustehen. Hier fehle häufig ebenfalls die Umsetzung. Das habe etwa zur Folge, daß die Bezirksvertretung Wattenscheid von der Stadt Bochum diese Zuständigkeit im Klagewege erstreiten wolle. Es wäre denkbar, daß hier nicht der Gesetzgeber, sondern das angerufene Verwaltungsgericht Recht setze. Deshalb sollte überlegt werden, ob es nicht z. B. durch Gespräche mit den betroffenen Städten möglich wäre, zu für beide Seiten befriedigende Regelungen zu gelangen. Auf das Gutachten hin gar nichts zu tun, bezeichnet Abg. Schwirtz als falsch.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) wünscht zu erfahren, ob die angekündigte Stellungnahme des Innenministers als Beratungslage für den Ausschuß, als allgemeine Information oder als bloße Unterrichtung des Landtagspräsidenten zu verstehen sei. - In einer früheren Äußerung habe sich der Innenminister für eine Art qualifizierter Bezirksverfassung in den Fällen ausgesprochen, in denen es sich um gewachsene Gemeinden handle. Es sei zu klären, ob der Minister hiervon wieder abrücke.

Der Vorsitzende räumt ein, daß die Bezirksvertretungen durchaus Zuständigkeiten etwa im Bereich des Denkmalschutz behalten oder bekommen sollten. Weitergehende Befugnisse, wie sie das Gutachten vorschläge, könnten sich rechtfertigen, wenn Bezirksvertretungen früher selbständige Gemeinden gewesen seien. Dies aber auf sämtliche Bezirksvertretungen - auch in Gemeinden, die nicht von der Neugliederung betroffen gewesen seien - anzuwenden, hätte nicht absehbare Reibungsverluste zur Folge. Andernfalls sollte es in der Novelle zur Gemeindeordnung den kreisfreien Städten selbst überlassen werden, ob sie Bezirksvertretungen einrichteten. Bei Wattenscheid oder Kettwig sei diese Frage also völlig anders zu beurteilen als etwa bei den Bezirksvertretungen von Oberhausen.

Ausgangspunkt seien die Vorschläge der Gutachter, betont MD Held. Diese meinten, bestimmte Regelungen ließen sich jetzt schon verwirklichen. Es gebe Städte, die die Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksvertretungen ausführlich umgesetzt hätten. Gerade in Duisburg würden die Bezirksvertretungen intensiv am Verfahren der Etatgestaltung beteiligt. Ein Haushaltsrecht könne eigentlich nur ein eigenständiger Rechtsträger - Gemeinde oder Stadt - haben.

Ausschuß für Kommunalpolitik
29. Sitzung

24.02.1988
hz-sz

Alle Vorschläge betrafen außerordentlich differenzierte Fragen; sie würden sämtlich geprüft, richteten sich allerdings in der überwiegenden Mehrzahl nicht an die Landesregierung, sondern an die Städte selbst. Darüber könne und wolle das Innenministerium nicht befinden; diese Forderung habe vielmehr die kommunale Selbstverwaltung mit sich selbst auszumachen. Die Stellungnahme des Ministers werde sich an den Landtagspräsidenten stellvertretend für den Landtag als Gesetzgeber richten, der davon Kenntnis nehmen müsse. Sache des Parlaments sei es zu entscheiden, in welcher Form und ob überhaupt darauf reagiert werden solle. - Der Vergabebereich sei davon unabhängig zu sehen.

Hierzu trägt LMR Krause (Innenministerium) vor, die erwähnten Probleme um den Denkmalschutz, die Vergabeangelegenheiten und viele andere Sachgebiete mehr ergäben sich dadurch, daß die Aufgaben der Bezirksvertretungen durch spezielle Zuständigkeitsnormen auf der einen und durch eine Generalklausel auf der anderen Seite umschrieben würden. Denkmalschutz und Vergabeangelegenheiten gehörten nicht zum Zuständigkeitskatalog, sondern würden aus der Generalklausel abgeleitet, die interpretationsfähig sei und der Entscheidung der örtlichen Gremien unterliege. Die Kommunaufsicht könne zwar ihre Auffassung dazu äußern, aber nicht mit verbindlicher Wirkung eine authentische Interpretation der Klausel vornehmen und damit das nachholen, was der Gesetzgeber selbst durch seine Entscheidung für die Generalklausel unterlassen habe: die enumerative Aufzählung aller Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen. - Keine weiteren Anmerkungen.

Zu 5: Maßnahmen zur Eindämmung der Spielhallenflut durch Stärkung der Stellung der Gemeinden

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/2639

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß die Landesregierung inzwischen einen Gesetzentwurf zu diesem Thema - Novellierung des Vergnügungssteuergesetzes Drucksache 10/2872 - vorgelegt habe, wie der CDU-Antrag dies fordere. Der Gesetzentwurf sei dem Ausschuß jedoch bisher noch nicht überwiesen. Deshalb wäre zu überlegen, ob der Antrag der CDU-Fraktion hiermit als erledigt anzusehen sei. - Abg. Schwirtz (SPD) merkt an, gegebenenfalls könnten CDU-Antrag und Gesetzentwurf gemeinsam beraten werden.

Die CDU-Fraktion wolle der Spielhallenflut auch die Steuergesetzgebung Einhalt gebieten, erklärt Abg. Leifert (CDU). Der Gesetzentwurf der Landesregierung werde deshalb prinzipiell befürwortet. Der Antrag werde allerdings aufrecht erhalten, weil er sich

Ausschuß für Kommunalpolitik
29. Sitzung

24.02.1988
hz-sz

von dem Gesetzentwurf in einigen Punkten unterscheide, insbesondere hinsichtlich der Staffelung der Steuerbeträge entsprechend der Zahl der Spielgeräte in einem Lokal. Über den Entwurf hinaus solle das Land den Bundesgesetzgeber auffordern, auch im Rahmen der Baunutzungsverordnung den Kommunen Möglichkeiten an die Hand zu geben, eine Konzentration von Spielhallen zu verhindern.

Den Intentionen des Antrags stimme die SPD-Fraktion im Prinzip zu, versichert Abg. Wilbusse (SPD). Der Gesetzentwurf der Landesregierung könne erst nach Einbringung beraten werden. Der Antrag der CDU-Fraktion beziehe sich auch auf andere Bereiche; dazu sei das Votum des Städtebauausschusses abzuwarten. Deshalb sollte die Beratung bis dahin vertagt werden.

Der Ausschuß kommt überein, den Antrag der Fraktion der CDU gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung nach dessen Überweisung zu behandeln.

Zu 6: Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts

Vorlage 10/1451

Zuschrift 10/1379

Zu dem Verordnungsentwurf, zu dem auch der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu hören sei, könne der Ausschuß für Kommunalpolitik gegebenenfalls Änderungsvorschläge machen, legt der Vorsitzende dar. Kernpunkt sei die Zuständigkeitsverlagerung von der örtlichen Ordnungsbehörde auf die Kreisordnungsbehörde.

Hierzu führt Abg. Leifert (CDU), seine Fraktion schließe sich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes an und beantrage, in der Verordnung die bisherige Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte für die örtlichen Schlachthöfe wiederherzustellen.

Demgegenüber erklärt Abg. Wilbusse (SPD), die Mehrheitsfraktion stimme dem Verordnungsentwurf unverändert entsprechend der beigefügten Begründung zu.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik kommt mehrheitlich überein, der Verordnung in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.